

(4) Soweit mehrere Gruppenmitglieder zu wählen sind, werden sie nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Die Wahl der Gruppenvertretungen zu den Ständigen Ausschüssen und den Fachbereichsausschüssen erfolgt in einem einheitlichen Wahlverfahren (Gesamtwahl, § 19 Abs. 3 HUG). Die Verteilung der Sitze unter den Wahlvorschlägen im Zugriffsverfahren richtet sich nach der Reihenfolge der auf den jeweiligen Wahlvorschlag gemäß dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren entfallenden Mandate im Wahlgremium.

(5) Die Einladung zur Wahlsitzung muß mindestens eine Woche vorher versandt und durch Aushang bekanntgemacht werden.

(6) Jedes Gremiumsmitglied kann Mitglieder der eigenen Gruppe zur Wahl vorschlagen. Verzichten alle Gremiumsmitglieder einer Gruppe auf ihr Vorschlags- oder Besetzungsrecht, so bleiben die betreffenden Sitze unbesetzt.

(7) Soweit Stellvertretung zulässig und vorgesehen ist, werden die stellvertretenden Mitglieder in jeder Gruppe von den Gremiumsmitgliedern desselben Wahlvorschlags vorgeschlagen, die das zu vertretende Mitglied bestimmt haben. Für die Wahl sind die Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds oder eines stellvertretenden Mitglieds aus einem Gremium benennen die Mitglieder desjenigen Wahlvorschlags, von dem die ausgeschiedene Person benannt worden war, eine neue Kandidatin oder einen neuen Kandidaten für die erforderliche Nachwahl.

**§ 33
Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Zugleich tritt die Wahlordnung vom 24. Januar 1979 (ABl. 1979 S. 142), zuletzt geändert am 20. Juni 1990 (ABl. 1990 S. 1061) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 8. Juli 1991

Der Präsident
Professor Dr. Klaus Ring

● **Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) im Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 13. Januar 1988 in der Fassung vom 6. Juni 1990**

**Erlaß vom 17. Dezember 1990
H I 2.2 - 424/529 - 10 -**

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die vom Fachbereich Evangelische Theologie am 6. Juni 1990 beschlossene „Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) im Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main“.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuß
- § 3 Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion
- § 4 Ergänzungsprüfung
- § 5 Annahme als Doktorand
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Prüfungsverfahrens
- § 8 Begutachtung der Dissertation
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bewertung der Dissertation und Zulassung zur Disputation
- § 11 Disputation
- § 12 Entscheidung über die Promotionsleistungen
- § 13 Wiederholung
- § 14 Vollzug der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Aberkennung des Doktorgrades
- § 17 Gebühren
- § 18 Ehrenpromotion
- § 19 Inkrafttreten

Anlage 1

**§ 1
Promotionsrecht**

- (1) Der Fachbereich (6a) Evangelische Theologie verleiht den akademischen Grad eines Doktors der Theologie (Dr. theol.).
- (2) Wer den Dr. theol. oder den Dr. phil. in einem theologischen Fach an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule erworben hat, kann nicht mehr den Dr. theol. im Fachbereich Evangelische Theologie erwerben.

(3) Durch die Promotion wird eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen, die über die mit einer Diplom- oder Staatsprüfung oder mit einem kirchlichen theologischen Examen verbundene Qualifikation hinausgeht.

(4) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber oder der Bewerberin verfaßten theologischen Dissertation und einer Disputation.

§ 2

Promotionsausschuß

(1) Der Fachbereichsrat wählt einen Promotionsausschuß. Dieser entscheidet insbesondere über die Annahme als Doktorand (§ 5) und über die Eröffnung des Prüfungsverfahrens (§ 7). Er bestellt die Gutachter (§ 8 Abs. 1) und beruft die Prüfer der Prüfungskommission (§ 9 Abs. 1).

Der Promotionsausschuß kann die Aufgaben nach § 5 und § 7 an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses delegieren.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus dem Dekan und aus zwei weiteren Professoren, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem studentischen Vertreter mit bestandener Vor- bzw. Zwischenprüfung aus dem Fachbereich Evangelische Theologie. Mit Ausnahme des Dekans werden die Mitglieder und deren Vertreter auf Vorschlag der jeweiligen Gruppen vom Fachbereichsrat für die Dauer von zwei Jahren, das studentische Mitglied für ein Jahr gewählt.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender des Promotionsausschusses.

(4) Der Promotionsausschuß faßt seine Beschlüsse unbeschadet der Regelung nach Abs. 5 mit der Mehrheit der Anwesenden.

(5) Beschlüsse des Promotionsausschusses, die die Bestellung der Gutachter und der Prüfungskommission sowie die Betreuung des Doktoranden betreffen, bedürfen außer der Mehrheit der Anwesenden der Mehrheit der Professoren des Ausschusses.

(6) Alle abschlägigen Bescheide des Promotionsausschusses bzw. des Vorsitzenden des Ausschusses sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbehörung zu versehen.

§ 3

Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein abgeschlossenes fachbezogenes wissenschaftliches Hochschulstudium. Regelabschluß ist die Diplomprüfung in Evangelischer Theologie oder das

Erste Theologische Examen bei einer Evangelischen Kirchenleitung, die der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört. Vergleichbare Studienabschlüsse können vom Promotionsausschuß anerkannt werden. Theologische Magisterprüfungen und Fakultäts-Examina einer deutschen Evangelisch-Theologischen Fakultät gelten als gleichwertig. Die oben genannten Studienabschlüsse berechtigen nur dann zur Promotion, wenn sie mit mindestens 3,0 (befriedigend) bestanden wurden.

(2) Als Voraussetzung für die Promotion werden neben den in Abs. 1 genannten Regelabschlüssen auch die 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und die Magisterprüfung (M.A.), Hauptfach Evangelische Theologie, anerkannt, sofern das Fach Evangelische Theologie in diesen Prüfungen mindestens mit der Note 3,0 abgeschlossen wurde. In diesem Fall ist ein mindestens zweisemestriges theologisches Ergänzungsstudium zu absolvieren, das in der Regel durch mindestens zwei qualifizierte Seminarscheine nachgewiesen wird; zusätzlich ist eine Ergänzungsprüfung gemäß § 4 abzulegen.

(3) Der Promotionsausschuß entscheidet über die Anerkennung ausländischer Studienabschlüsse. In Zweifelsfällen ist die Zentralstelle für Ausländische Bildungswesen zu hören. Der Promotionsausschuß kann festlegen, daß der ausländische Studienabschluß nur dann als Promotionsvoraussetzung anerkannt wird, wenn der Bewerber ein Ergänzungsstudium absolviert und wenn sich der Bewerber einer Ergänzungsprüfung nach § 4 mit Erfolg unterzogen hat.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist außerdem der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer evangelischen oder einer dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörigen Kirche. Der Promotionsausschuß kann in begründeten Ausnahmefällen einen Bewerber, der Mitglied einer anderen christlichen Kirche oder Denomination ist, zulassen.

§ 4

Ergänzungsprüfung

(1) Die Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich in allen fünf theologischen Fächern abzulegen. Der Promotionsausschuß kann im Einzelfall die Anzahl der zu prüfenden Fächer bis auf zwei Fächer reduzieren. Die Ergänzungsprüfung ist eine mündliche Prüfung und dauert pro Fach mindestens 20 und höchstens 30 Minuten.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird in jedem Fach vor zwei Professoren abgelegt, die der Promotionsausschuß bestellt. Die Ergänzungsprüfung muß im Durchschnitt der Prüfungsfächer mit mindestens 2,0 (gut) bestanden werden. Sie kann einmal wiederholt werden.

§ 5

Annahme als Doktorand

(1) Vor der Beantragung der Annahme als Doktorand bemüht sich der Bewerber um ein Thema für die Dissertation und sucht sich einen Betreuer – ggf. durch Vermittlung des Promotionsausschusses. Betreuer kann ein Professor, emeritierter oder im Ruhestand befindlicher Professor oder Honorarprofessor des Fachbereichs oder ein anderer im Fachbereich oder anderenorts habilitierter aber im Fachbereich tätiger Wissenschaftler sein. Dieser ist für die wissenschaftliche Betreuung verantwortlich.

(2) Das Thema soll so beschaffen sein, daß die Dissertation in der Regel voraussichtlich in zwei bis drei Jahren durchgeführt werden kann.

(3) Der Bewerber beantragt beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses die Annahme als Doktorand. Im Antrag ist aufzuführen: der vorläufige Arbeitstitel der Dissertation ggf. unter Nennung des gewünschten Betreuers.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über das Vorliegen der Promotionsvoraussetzung nach § 3,
- b) eine schriftliche Erklärung über frühere bzw. anhängige Promotionsverfahren, insbesondere auch darüber, ob die Dissertation bereits in einem Promotionsverfahren vorgelegen hat,
- c) eine Beschreibung des Arbeitsprogramms bzw. eine Strukturskizze der geplanten Dissertation, die ggf. von dem Betreuer abzuzeichnen ist.

(4) Der Promotionsausschuß soll innerhalb von zwei Monaten über den Antrag des Bewerbers entscheiden. Er teilt die Entscheidung dem Bewerber schriftlich mit.

(5) Die Ablehnung des Antrages auf Annahme als Doktorand ist nur möglich, wenn

- a) die Bewerbungsunterlagen unvollständig sind,
- b) die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 nicht erfüllt sind,
- c) sich kein Professor des Fachbereichs für die Begutachtung des gewählten Themas zuständig erklärt; in Zweifelsfällen entscheidet der Promotionsausschuß nach Anhörung der Fachvertreter,
- d) der Bewerber bereits den Dr. theol. oder den Dr. phil. in einem theologischen Fach erworben hat,
- e) der Bewerber bereits zwei Promotionsversuche in einem theologischen Fach erfolglos unternommen hat oder ein Promotionsverfahren zum Dr. theol. bzw. zum Dr. phil. in einem theologischen Fach anhängig ist.

(6) Mit der Annahme als Doktorand verpflichtet sich der Promotionsausschuß, Gutachten nach § 8 über die Dissertation einzuholen.

(7) Der Promotionsausschuß führt eine Liste der von ihm angenommenen Doktoranden und der vergebenen Dissertationsthemen.

(8) Auf Antrag des Doktoranden, seines Betreuers oder des Dekans überprüft der Promotionsausschuß den Fortgang der Arbeit unter Anhörung des Doktoranden und seines Betreuers.

(9) Mit der Annahme des Bewerbers erhält dieser den Status eines Doktoranden; jeder Doktorand soll an der Johann Wolfgang Goethe-Universität immatrikuliert sein. Der Status als Doktorand verpflichtet den Promotionsausschuß, die Durchführung des Prüfungsverfahrens zu gewährleisten und den Fachbereich, seine Forschungseinrichtungen dem Doktoranden nach Möglichkeit zugänglich zu machen.

§ 6

Dissertation

(1) Die Dissertation muß wissenschaftlichen Ansprüchen genügen und zur Lösung von wissenschaftlichen Fragen beitragen. Sie muß eine selbständige Leistung des Bewerbers in angemessener Form darstellen. Entstand die Dissertation aus gemeinsamer Forschungsarbeit, so müssen die individuellen Leistungen des Bewerbers deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Satz 1 genügen.

(2) Die Dissertation kann ganz oder teilweise vorher veröffentlicht sein.

(3) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Der Promotionsausschuß kann dem Bewerber gestatten, eine in einer anderen Sprache abgefaßte Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist eine ausführliche deutsche Zusammenfassung anzufügen.

(4) Die Form des Titelblattes soll dem als Anlage 1 beigefügten Muster (nicht veröffentlicht) entsprechen. Der Lebenslauf ist auf der letzten Seite anzuführen.

§ 7

Eröffnung des Prüfungsverfahrens

(1) Voraussetzung für die Eröffnung des Prüfungsverfahrens sind

- a) daß der Bewerber die Voraussetzungen zur Promotion nach § 3 erfüllt
- b) daß der Bewerber bis zur Eröffnung des Prüfungsverfahrens zwei Semester Evangelische Theologie an der Johann Wolfgang Goethe-Universität studiert hat oder er in Lehre und Forschung am Fachbereich tätig war. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Promotionsausschusses

- c) daß der Bewerber ausreichende Sprachkenntnisse in Latein, Griechisch und Hebräisch nachweist. Als Nachweise gelten das Latinum, das Graecum, das Hebraicum bzw. Äquivalente akademische oder kirchliche Prüfungen. Die Äquivalenz der Sprachprüfungen stellt der Promotionsausschuß fest. Die erforderlichen Sprachkenntnisse gelten im übrigen auch als nachgewiesen, wenn der Bewerber die in § 3 Abs. 1 genannten Prüfungen abgelegt hat.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens ist an den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. In dem Antrag sind aufzuführen:
- das Thema der Dissertation und ggf. der Name des betreuenden Fachvertreters,
 - die Namen der Gutachter und Prüfer, die der Bewerber vorschlägt.
- Dem Antrag sind beizufügen
- ein Lebenslauf, der auch über den Bildungsweg des Bewerbers Aufschluß gibt, mit Lichtbild,
 - die in § 3 geforderten Nachweise, sofern sie nicht von dem Bewerber bei der Annahme als Doktorand bereits vorgelegt worden sind,
 - fünf Exemplare der Dissertation,
 - eine schriftliche Erklärung, daß der Bewerber die Dissertation selbständig verfaßt und alle in Anspruch genommenen Hilfsmittel in der Dissertation angegeben hat,
 - eine schriftliche Erklärung darüber, ob die eingereichte Arbeit schon einmal bei einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat und ob sie ganz oder in Auszügen veröffentlicht worden ist,
 - die Quittung über die gezahlte Prüfungsgebühr (§ 16).
- (3) Die Eröffnung des Prüfungsverfahrens kann nur versagt werden, wenn
- die Unterlagen unvollständig sind oder
 - die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht gegeben sind oder
 - wenn Versagungsgründe nach § 5 Abs. 5, Buchstabe c und d vorliegen oder
 - der Bewerber sich einer Täuschung im Zusammenhang mit den Zulassungsvoraussetzungen oder auch der Dissertation schuldig gemacht hat oder
 - der Bewerber eine Promotion in einem theologischen Fach mehr als einmal erfolglos versucht hat.
- (4) Bei Einleitung des Prüfungsverfahrens beruft der Promotionsausschuß die Prüfungskommission (s. § 9).
- (5) Der Antrag auf Eröffnung des Prüfungsverfahrens kann nicht mehr zurückgenommen werden,

sobald eines der Gutachten (vgl. § 8) beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorliegt. Tritt der Kandidat danach von der Prüfung zurück, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 8

Begutachtung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von mindestens zwei hauptberuflichen oder anderen Professoren oder Habilitierten des Fachbereichs zu begutachten. Einer dieser Gutachter soll hauptberuflicher Professor am Fachbereich sein. Der Betreuer der Dissertation soll zum Gutachter bestellt werden. Bis zu drei weitere Gutachter können benannt werden. Die Namen der Gutachter werden dem Doktoranden mitgeteilt. Die Gutachten sollen unabhängig voneinander erstellt werden.
- (2) Der Bewerber hat das Recht, die beim Promotionsausschuß vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen einzusehen.
- (3) Die Gutachten sollen spätestens drei Monate, nachdem die Gutachter die Arbeit erhalten haben, vorliegen. Der Promotionsausschuß bemüht sich um die rechtzeitige Vorlage der Gutachten.
- (4) Die Gutachter machen Bewertungsvorschläge nach § 12 Abs. 3. Die Note „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn sich alle Gutachten dafür ausgesprochen haben.
- (5) Liegen die Gutachten vor, werden sie zusammen mit der Dissertation vom Vorsitzenden des Promotionsausschusses den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission (s. § 9) zur Einsichtnahme zugeleitet. Die Mitglieder der Prüfungskommission bestätigen die Einsichtnahme durch ihre Unterschrift spätestens bis zum Ende der Auslagefrist.
- (6) Gleichzeitig mit der Versendung an die Mitglieder der Prüfungskommission ist ein Exemplar der Dissertation mit den Gutachten im Dekanat des Fachbereichs zur Einsichtnahme für alle Professoren des Fachbereichs und die übrigen Mitglieder des Promotionsausschusses auszulegen. Die Auslage ist dem genannten Personenkreis bekanntzugeben. Die Auslagefrist beträgt drei Wochen.
- (7) Die Professoren haben das Recht, in schriftlicher Form Änderungsvorschläge zur Dissertation zu machen, zu den Gutachten Stellung zu nehmen und gegen die Bewertungsvorschläge Einspruch zu erheben. Vorschläge, Stellungnahmen oder Einsprüche müssen bis zum Ende der Auslagefrist angekündigt und spätestens 14 Tage danach schriftlich beim Vorsitzenden des Promotionsausschusses eingereicht sein.
- (8) Lehnen alle Gutachter die Dissertation ab und erfolgen keine Einsprüche gegen die ablehnenden

Gutachten seitens der Professoren des Fachbereichs, so erklärt der Promotionsausschuß das Promotionsverfahren für erfolglos beendet. Andernfalls wird das Verfahren fortgesetzt.

(9) Haben die Gutachter oder andere Professoren Änderungsvorschläge gemacht, so kann die Prüfungskommission die Dissertation zu einer befristeten Überarbeitung zurückgeben. Die Frist soll ein Jahr nicht überschreiten. Die geänderte Fassung ist der Prüfungskommission zur Entscheidung vorzulegen. Bei Fristüberschreitung erklärt der Promotionsausschuß die Dissertation für abgelehnt.

(10) Lehnen einzelne Gutachter oder Einspruchsberechtigte nach Abs. 7 die Annahme der Dissertation ab, so kann der Promotionsausschuß weitere Gutachter bestellen.

§ 9

Prüfungskommission

(1) Bei Einleitung des Prüfungsverfahrens beruft der Promotionsausschuß eine Prüfungskommission. Diese besteht aus den Gutachtern und bis zu vier weiteren Prüfern. Prüfer sind in der Regel die hauptberuflichen Professoren des Fachbereichs. Der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuß bestimmt. Den Mitgliedern der Prüfungskommission sind die Dissertation und die Gutachten und eventuellen Stellungnahmen oder Einsprüche zugänglich zu machen (vgl. § 8 Abs. 5).

(2) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Sie ist nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Die Entscheidungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 10

Bewertung der Dissertation und Zulassung zur Disputation

(1) Die Prüfungskommission entscheidet über die Annahme und Bewertung der Dissertation auf Grund der Notenvorschläge der Gutachter und nach Prüfung eventuell vorliegender Einsprüche und Stellungnahmen mit einer Note nach der Notenskala des § 12 Abs. 4.

(2) Zur Disputation kann nur der zugelassen werden, dessen Dissertation mindestens mit rite bewertet wurde.

§ 11

Disputation

(1) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission universitätsöffentlich vertei-

digt. Die Disputation erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie den Forschungsstand in ihnen. Die Gutachten sollen in die Disputation mit einbezogen werden.

(2) Die Zeit soll 90 Minuten nicht überschreiten.

(3) Der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. Er kann Fragen aus der Öffentlichkeit zulassen.

(4) Über die Disputation ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, die Zeitdauer der Prüfung, einen Überblick über die Gegenstände der Disputation und die Noten enthalten muß.

(5) Die Prüfungskommission legt die Note für die Disputation fest. Sie richtet sich nach der in § 12 Abs. 4 festgelegten Notenskala, kann aber bei Zwischenwerten die bessere oder schlechtere Note wählen.

(6) Bleibt der Bewerber aus nichttriftigen Gründen der Disputation fern, so gilt die Promotion als erfolglos beendet.

§ 12

Entscheidung über die Promotionsleistungen

(1) Die Prüfungskommission tritt unmittelbar nach der Disputation zusammen, um die Note für die Gesamtleistung festzustellen.

(2) Die Gesamtbewertung der Promotionsleistung ergibt sich zur Hälfte aus der Note für die Dissertation und zur anderen Hälfte aus der Note der Disputation. Die Note „summa cum laude“ kann nur erteilt werden, wenn alle Gutachter für die Dissertation dies vorgeschlagen haben.

(3) Die Noten lauten:

magna cum laude –	sehr gut (1)
cum laude –	gut (2)
rite –	genügend (3)
non rite –	ungenügend (4)

Für besonders hervorragende Leistungen kann das Prädikat summa cum laude – mit Auszeichnung (0) – erteilt werden.

Die Ziffern dienen nur der Berechnungsgrundlage und erscheinen nicht in der Urkunde. Für Zwischennoten gilt das gleiche wie unter § 11 Abs. 5.

(4) Im Anschluß an die Entscheidung gibt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Kandidaten das Ergebnis und eventuelle Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation bekannt. Dem Bewerber ist auf Antrag Einsicht in die Protokolle zu gewähren.

(5) Der Kandidat erhält eine Bescheinigung, in der das Prüfungsergebnis enthalten ist.

§ 13

Wiederholung

(1) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so kann nur ein weiterer Promotionsversuch unternommen werden. Das Prüfungsverfahren kann frühestens nach einem Jahr eingeleitet werden. Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Die Disputation kann einmal wiederholt werden. Dies kann frühestens nach zwei Monaten und spätestens nach einem Jahr geschehen. Scheitert der Wiederholungsversuch, ist das gesamte Promotionsverfahren endgültig gescheitert.

§ 14

Vollzug der Promotion

(1) Nach Abliefern der Pflichtexemplare (§ 15) und nach Überprüfung der Endfassung (s. § 12 Abs. 4) oder nach Vorlage einer Druckannahmebescheinigung eines Verlages, händigt der Dekan dem Promovierten die Urkunde aus. In der Druckannahmebescheinigung verpflichtet sich der Verlag, die Dissertation in dem angegebenen Zeitraum zu veröffentlichen.

Die Urkunde enthält Titel der Dissertation, die Noten für die Dissertation und für die Disputation sowie das Gesamturteil. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt. Sie wird mit Siegel versehen und vom Dekan unterschrieben.

(2) Nach Aushändigung der Urkunde hat der Promovierte das Recht auf Führung des Doktorgrades.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Dissertation ist in Buch- oder Fotodruck, als Beitrag eines Sammelbandes oder in Zeitschriften zu veröffentlichen. Die Dissertation ist in der Regel in unveränderter Form aber unter der Beachtung eventueller Auflagen zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung in verkürzter oder veränderter Form ist zu genehmigen.

(2) Die Veröffentlichung einer verkürzten oder veränderten Fassung der Dissertation, die jedoch den wesentlichen Gehalt der Arbeit nicht verändern darf und den Beweiskgang voll wiedergeben muß, ist mit Zustimmung des Betreuers der Dissertation (§ 5 Abs. 2) oder – wenn dieser verhindert ist – des Dekans im Einvernehmen mit einem Gutachter zulässig.

(3) Die Pflichtexemplare der nach Abs. 1 und 2 genehmigten Fassung der Dissertation müssen innerhalb von zwei Jahren vorgelegt werden. Die Frist kann in begründeten Fällen auf fünf Jahre verlängert werden. Die Pflichtexemplare müssen auf einem Titelblatt bzw. Beiblatt alle Angaben des im Anhang beigefügten Formulars enthalten, außerdem eine vom Betreuer genehmigte Zusammenfassung (Abstract) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung. Am Schluß ist der Lebenslauf beizufügen.

(4) Fünf Pflichtexemplare (Abs. 1–3) sind unentgeltlich dem Fachbereich zur Verfügung zu stellen. Eines der Exemplare wird in der Bibliothek des Fachbereichs eingestellt. Die Verteilung der übrigen Exemplare obliegt dem Dekan, wobei in erster Linie die Gutachter zu berücksichtigen sind.

(5) Neben den fünf Pflichtexemplaren für den Fachbereich sind unentgeltlich an die Universitätsbibliothek abzuliefern:

entweder

- a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder
- c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird oder
- d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches. In diesem Fall überträgt der Promovierte der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation in Form von Mikrofiches herzustellen und zu verbreiten.

§ 16

Aberkennung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch den Fachbereichsrat aberkannt werden, wenn sich herausstellt, daß er durch Täuschung erlangt worden ist. Im übrigen wird auf die gesetzlichen Regelungen verwiesen (vgl. Gesetz über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939, RGBI I S. 985).

(2) Vor der Beschlußfassung des Fachbereichsrats über die Aberkennung des Doktorgrades ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

§ 17

Gebühren

Die Promotionsgebühr von 300,- DM, bei Wiederholung (nach § 13) 150,- DM ist vor dem Antrag auf

Eröffnung des Prüfungsverfahrens an die Universitätskasse zu zahlen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Für ausgezeichnete wissenschaftliche Leistungen in einem Fachgebiet des Fachbereiches kann dieser die Würde eines Doktors der Theologie ehrenhalber „Dr. theol. h. c.“ verleihen.

(2) Das Gesuch um Einleitung des Verfahrens kann von jedem Professor sowie von jedem promovierten Mitglied des Fachbereichs gestellt werden. Es ist an den Fachbereichsrat zu richten und muß schriftlich begründet werden. Die Einleitung des Verfahrens bedarf der Zustimmung des Fachbereichsrats.

(3) Wird das Ehrenpromotionsverfahren eröffnet, so bestimmt der Fachbereichsrat mindestens zwei Professoren als Gutachter. Mindestens einer der Gutachter soll nicht der Universität Frankfurt angehören. Die Professoren, habilitierten und promovierten Mitglieder des Fachbereichs und die anderen Fachbereiche der Universität sind vom Eröffnungsbeschluß zu unterrichten.

(4) Alle Professoren und promovierten Mitglieder der Universität sind berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben.

(5) Der Fachbereichsrat entscheidet über die Verleihung des Grades unter Beachtung von § 22 Abs. 3 Satz 2 HUG mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(6) Die Ehrenpromotion vollzieht der Dekan des Fachbereichs durch Überreichen der Promotionsurkunde, in der die Verdienste des Promovierten hervorzuheben sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, 18. September 1990

Prof. Dr. Dieter Goergi
Dekan des Fachbereichs
Evangelische Theologie

● Studienordnung für den Studiengang Diplom-Chemie mit dem Abschluß „Diplom-Chemiker“/ „Diplom-Chemikerin“ an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main vom 12. Dezember 1988 mit Änderung vom 28. Mai 1990

Bekanntmachung vom 18. September 1991
H I 2.1 - 424/549 - 38 -

Auf Grund des § 22 Abs. 5 Hessisches Universitätsgesetz hat der Fachbereich Chemie der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main die nachstehende Studienordnung erlassen; sie wird hiermit bekanntgemacht:

Rechtsgrundlage siehe IV 2.1

Gliederung

I. Ziele des Studiums

- 1.1 Allgemeines Studienziel
- 1.2 Tätigkeitsfeldorientierte Ziele

II. Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
 - 1.1 Nachzuweisende Voraussetzungen
 - 1.2 Nützliche Voraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Hinweise auf weiterführende Studien

III. Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhaltliche Gliederung des Studiums
 - 1.1 Grundstudium
 - 1.2 Hauptstudium
2. Studienschwerpunkte
 - 2.1 Wahlpflichtfächer
3. Lehr- und Lernformen
 - 3.1 Vorlesungen
 - 3.2 Übungen
 - 3.3 Seminare
 - 3.4 Praktika
 - 3.5 Anleitung zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten
4. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
5. Zugangsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
6. Prüfungen
7. Durchführung der Prüfungen

1. Persönliche Daten
HOLDER OF THE QUALIFICATION
- 1.1 Name,
Family name(s)
- 1.2 Vorname(n),
First name(s)
- 1.3 Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr),
Date of Birth (day, month, year)
Geburtsort,
Place of Birth
Geburtsland,
Contry of Birth
- 1.4 Matrikelnummer,
Student ID Number or Person Code
2. Qualifikation
QUALIFICATION
- 2.1 Bezeichnung der Qualifikation
Name of Qualification
Qualifikation/Abkürzung
Qualification/Abbreviated
Bezeichnung des Titels
Name of Title
Titel/Abkürzung
Title/Abbreviated
- 2.2 Studienfach/Studienfächer
Main Field(s) of Study
- 2.3 Name der verleihenden Institution
Name of Awarding Institution
the Qualification
Fachbereich
Department of
Status (Type/Control)
- 2.4 Name der programm ausführenden
Institution
Name of Institution Administering
Studies
Status (Type/Control):
- 2.5 Unterrichtssprache
Language(s) of Instruction/Examination
3. Ebene der Qualifikation
LEVEL OF the QUALIFICATION
- 3.1 Ebene der Qualifikation
Level of Qualification
- 3.2 Dauer des Studienprogramms
(Regelstudienzeit)
Official Length of Programme
- 3.3 Zugangserfordernisse
Access Requirement(s)
4. Studieninhalte und Studienerfolg
CONTENTS AND RESULTS GAINED
- 4.1 Form des Studiums
Mode of Study
- 4.2 Studienanforderungen
Program Requirements
- 4.3 Verlauf des Studiums
Program Details
- 4.4 Notenskala
Grading Scheme
- 4.5 Gesamtbewertung
Overall Classification
- 5: Funktion der Qualifikation
FUNCTION OF THE QUALIFICATION
- 5.1 Zugang zu weiteren Studien
Access to Further Study
- 5.2 Beruflicher Status
Professional Status
6. Zusätzliche Informationen
ADDITIONAL INFORMATION
- 6.1 Zusätzliche Informationen
Additional Information
- 6.2 Weitere Informationsquellen
Additional Information Sources
7. Zertifizierung
CERTIFICATION

Universität Kassel
University/State
Institution

- 7.1 Ort/Datum der Ausstellung
Place/Date of Certification
- 7.2 Unterzeichnende Person/Dienststellung
Certifying Official (Name, Title),
Official Post
Signature
- 7.3 Siegel/Stempel
Seal/Stamp

747

Einrichtung der gestuften Studiengänge in Physik (B.Sc./M.Sc.) des Fachbereichs Physik der Philipps-Universität Marburg;

hier: Vorläufige Genehmigung

Mit Erlass vom 2. Juli 2004 — III 2.3 — 424/413 — 1 — habe ich gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513, 518) die vorläufige Einführung der o. g. Studiengänge der Philipps-Universität Marburg zum Wintersemester 2004/05 genehmigt.

Mit der vorläufigen Genehmigung habe ich zugestimmt, dass zunächst nur Studienbewerber für die Bachelor-Studiengänge (B.Sc.) und nur zum Wintersemester 2004/05 aufgenommen werden können.

Die endgültige Genehmigung sowie die Regelungen über die Abschlussgrade sind vom Ergebnis des noch durchzuführenden Akkreditierungsverfahrens abhängig.

Wiesbaden, 12. Juli 2004

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 2.3 — 424/413 — 1

StAnz. 31/2004 S. 2515

748

Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) im Fachbereich Evangelische Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 13. Januar 1988 in der Fassung vom 6. Juni 1990 (ABl. 1991 S. 841);

hier: Änderung

Gemäß § 94 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 31. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 518) habe ich die Änderung der o. a. Ordnung vom 13. Januar 1988 in der Fassung vom 6. Juni 1990 mit Erlass vom 2. Juni 2004 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gegeben.

Wiesbaden, 12. Juli 2004

Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst
III 3.3 — 424/529 — 15

StAnz. 31/2004 S. 2515

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Evangelische Theologie vom 17. Dezember 2003 wird die Ordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Doktors der Theologie (Dr. theol.) im Fachbereich Theologie der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main vom 13. Januar 1988 in der Fassung vom 6. Juni 1990 (ABl. 10/91, S. 841), wie folgt geändert:

Artikel I

§ 8 Abs. 1 S. 1 wird wie folgt geändert:

Die Worte „des Fachbereichs“ werden gestrichen.

Artikel II

Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Frankfurt am Main, 23. Juni 2004

Prof. Dr. Hans-Günter Heimbrock
Dekan des Fachbereichs Evangelische Theologie

Anlage 1

Formular
des Titel- bzw. Beiblattes
der Pflichtexemplare
der Dissertation
gemäß § 6 Abs. 4

.....

(Titel)

Inauguraldissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Theologie
im Fachbereich Evangelische Theologie
der Johann Wolfgang Goethe-Universität
zu Frankfurt am Main

vorgelegt von

.....

aus.....

(Geburtsort)

19..

(Erscheinungsjahr)